

## Allgemeine Bedingungen zur Mediation

### 1. Co-Mediation

Paar- und Familien-Mediationen werden mit einem Mediatoren-Team (einer Mediatorin und einem Mediator) durchgeführt. Die Mediatorin und der Mediator verfügen hauptberuflich über eine psychosoziale oder eine juristische Ausbildungsqualifikation.

### 2. Datennutzung

Die im Rahmen der Beratung aufgenommenen Daten werden zur Erfüllung der Verpflichtung verarbeitet und genutzt. Die zur Leistungserbringung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner (z.B. Inkassofirma) weitergegeben werden. Zudem können diese Daten zu Werbezwecken für eigene nicht kommerzielle Veranstaltungen oder eigene Angebote verwendet werden.

### 3. Kosten

Der Normaltarif für eine Co-Mediation beträgt pro Stunde Fr. 400.00, zuzüglich Mehrwertsteuer. Ab der 2. Sitzung werden für Vor- und Nachbereitung pro Sitzung zusätzlich 15 Minuten verrechnet.

Für Juristische Arbeiten beträgt der Normaltarif pro Stunde Fr. 300.00, zuzüglich Mehrwertsteuer. Unter Juristische Arbeiten fallen beispielsweise Trennungs- bzw. Scheidungskonventionen, Unterhaltsverträge, Abklärungen, Aktenstudium, Mails, Telefon.

Erfolgt eine Absage weniger als 48 Stunden (d.h. zwei Werktage) vor dem vereinbarten Termin, so wird eine Sitzungsstunde in Rechnung gestellt. Bei nicht ordnungsgemässer Abmeldung eines bestätigten Ersttermins werden Fr. 300.00, zuzüglich Mehrwertsteuer, in Rechnung gestellt.

Sind beide Mediations-Teilnehmenden nicht im Kanton Zürich wohnhaft, so beträgt der Tarif pro Stunde Mediation mindestens Fr. 320.00, zuzüglich Mehrwertsteuer, und pro Stunde Juristische Arbeiten mindestens Fr. 240.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

### 4. Einkommensabhängige Tarifiermässigung

Massgebend für eine Tarifiermässigung ist das steuerbare Einkommen. Ein Anspruch auf Ermässigung ist mit Vorweisen der Steuerrechnung, Steuereinschätzung bzw. Steuererklärung über das volle, zurückliegende Kalenderjahr zu belegen. Falls die finanzielle Situation oder die gegenwärtigen Einkommensverhältnisse während des Mediationsprozesses ändern, bleibt eine Tarifiermässigung, auch rückwirkend, vorbehalten. Die zutreffende Tarifstufe wird vom Mediator bzw. der Mediatorin festgelegt, alle vorgelegten Belege werden den Klienten wieder ausgehändigt.

Der Normaltarif (Stufe 8) wird in folgenden Stufen ermässigt:

Steuerbares Jahreseinkommen	Ermässigter Tarif Mediation zuzüglich Mehrwertsteuer	Ermässigter Tarif Juristische Arbeiten zuzüglich Mehrwertsteuer	Ermässigungsstufe
bis Fr. 120'000	Fr. 360.00	Fr. 270.00	Stufe 7
bis Fr. 96'000	Fr. 320.00	Fr. 240.00	Stufe 6
bis Fr. 76'800	Fr. 280.00	Fr. 210.00	Stufe 5
bis Fr. 67'200	Fr. 240.00	Fr. 180.00	Stufe 4
bis Fr. 57'600	Fr. 200.00	Fr. 150.00	Stufe 3
bis Fr. 48'000	Fr. 160.00	Fr. 120.00	Stufe 2
bis Fr. 38'400	Fr. 120.00	Fr. 90.00	Stufe 1

Die Ermässigung aufgrund des steuerbaren Einkommens gilt bis zu einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000. Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000 reduziert sich pro Fr. 100'000 steuerbarem Vermögen die Ermässigung um eine Stufe.

### 5. Vereinbarung

Die Mediationsvereinbarung zwischen den Mediations-Teilnehmenden und dem Mediatoren-Team legt die Modalitäten im Einzelnen schriftlich fest.

### 6. Zahlungsverzug

Die 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) erfolgt ohne Mahngebühr. Ab der 2. Mahnung wird wegen dem damit verbundenen erhöhten Aufwand eine Mahngebühr von CHF 10.00 pro Mahnung verrechnet. Bei Nicht-Zahlung nach einer 3. Mahnung innert gesetzter Frist wird eine Betreibung eingeleitet, falls keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden konnten. Ferner besteht Ersatzpflicht sämtlicher Kosten, die z.B. durch das Inkasso entstehen.